

Inhalt

Regierung von Oberfranken, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 03.02.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB.	1
Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 06.02.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB.....	3
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Koordination Bauleitplanung, Stellungnahme vom 30.01.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB.....	4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 17.02.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB.....	7
Landratsamt Bamberg, Stellungnahme vom 17. Februar 2020	8
Aufstellung des Bebauungsplanes: Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserrecht	8

Regierung von Oberfranken, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 03.02.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf vom 26. November 2019: Bebauungsplan Sondergebiet "Biogasanlage" der Gemeinde Wattendorf

Das Gebiet soll als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Damit sollen neben Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse und deren Nebenanlagen auch ausnahmsweise Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.

Da zum geplanten Umfang der Erweiterungen der Biogasanlage und anderer Nutzungen keine detaillierten Informationen vorliegen, sind nur allgemeine Empfehlungen und Einschätzungen möglich. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die "Sondergebietsausweisung" kritisch zu betrachten, da andere Betriebe ausnahmsweise zulässig sind, die auch je nach Art immissionsrelevant sein können und auch ausnahmsweise Wohnungen zulässig sind, die wiederum schützenswert sein können und damit hinderlich für die gewerblichen Nutzungen. Insofern wäre es besser mit detaillierten Angaben zum Umfang der Biogasanlagenerweiterung in einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan immissionsschutzfachlich eine Bewertung durchzuführen. Bei der vorgelegten Ausweisung als Sondergebiet ist dies nicht möglich. Wir empfehlen deshalb bereits im Bebauungsplanverfahren detaillierte Angaben zum Anlagenumfang vorzulegen.

Die bestehende Biogasanlage ist wegen der Umweltrelevanz nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig, weshalb von nicht nur unerheblichen Emissionen ausgegangen werden kann. Zusätzlich unterliegt die Biogasanlage aufgrund der vorhandenen Menge an hochentzündlichen Biogas der Störfallverordnung (12. BImSchV), so dass auch die Auswirkungen von Störfällen betrachtet und berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich der bereits nicht unerheblich vorhandenen Lärmimmissionen auf die vorhandenen Immissionsorte durch die bestehende Biogasanlage empfehlen wir eine Lärmkontingentierung für die bebauten und freien Flächen durchzuführen, so dass im Zuge einer kontrollierten Bauleitplanung sichergestellt ist, dass die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm auch bei sukzessiver Bebauung nicht überschritten werden. Bei konkreten Bauvorhaben ist dann nur noch eine Überprüfung des geplanten Vorhabens an dem festgelegten Lärmflächenkontingent erforderlich und nicht mehr eine Gesamtbetrachtung aller Emissionsquellen bzgl. der relevanten Immissionsorte.

Auch bei den Geruchsmissionen liegen bereits Geruchsstundenhäufigkeiten bis zu 11 % der Jahresstunden an Immissionsorten am Rande des Dorfes vor. Dabei wird auf die Regelungen in der Geruchsmissionsrichtlinie verwiesen, die für Tierhaltungsanlagen bzgl. Dorfgebieten eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % zulässt. Dieser Immissionswert ist jedoch ausdrücklich nur bei Tierhaltungsanlagen bzw. bei Biogasanlagen, die ausschließlich Wirtschaftsdünger und/oder nachwachsende Rohstoffe einsetzen anzusetzen. Bei gewerblichen Biogasanlagen ist dieser Wert nicht mehr zulässig; es ist als zulässiger Immissionswert der Wert für Wohngebiete/Mischgebiet heranzuziehen (10 % Geruchsstundenhäufigkeit). Insofern ist bei einem weiteren gewerblichen Ausbau der Flächen die Geruchsproblematik zu beachten. Relevante gewerbliche Geruchsemissionen sind nur noch sehr eingeschränkt möglich.

§ 50 BImSchG trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die einer ordnungsgemäßen Planung für den Immissionsschutz und die Störfallvorsorge zukommt. Dabei wird gleichermaßen auf den bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG und den damit verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen, als auch auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb im Hinblick auf die Begrenzung der Auswirkungen möglicher schwerer Unfälle in Betriebsbereichen (gesamter unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe nach Anhang 1 der StörfallV in einer Menge oberhalb der dort genannten Mengenschwelle nach Spalte 4 vorhanden sein können) Bezug genommen. Für eine sachgerechte Zuordnung der Flächen sind die möglichen Auswirkungen von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen gleichrangig zu bewerten. Wird dies nicht beachtet, ist die Planung rechtlich angreifbar.

Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 (Abstandsempfehlungen zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten) in Verbindung mit dem Leitfaden KAS 32 (Szenarienspezifische Fragestellungen (Biogasanlagen)) zeigt eine Abstandsempfehlung von 200 m bei Biogasanlagenplanungen zu Schutzobjekten auf, wenn sich aus der Planung die konkrete Lage und Beschaffenheit der Anlagen des Betriebsbereichs nicht entnehmen lässt (Planung ohne Detailkenntnisse). Da für die bebauten Flächen bereits Detailkenntnisse vorliegen wäre bei einer Unterschreitung dieses Achtungsabstandes eine Beurteilung für diesen Bereich anhand der konkreten Lage und Beschaffenheit möglich und ein angemessener Sicherheitsabstand ermittelbar. Dabei werden die getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zu deren Begrenzung berücksichtigt, so dass sich im allgemeinen geringere Sicherheitsabstände ergeben.

Es wird empfohlen einen geeigneten z. B. nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu beauftragen, eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Das Gutachten sollte nachvollziehbare und bewertbare Aussagen enthalten, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung einen angemessenen Abstand i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG zu den vorhandenen (außerhalb des B-Plan-Gebietes) und geplanten Schutzobjekten (innerhalb des B-Plan-Gebietes) festsetzen zu können.

Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 06.02.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

Aus fachlicher Sicht bestehen für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Vorgaben des Biogashandbuchs Bayern (siehe <https://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm>), insbesondere das Kapitel 2.2.4 - Wasserwirtschaft, beachtet werden. Biogasanlagen bestehen aus mehreren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Sickersäfte, Motoröl, Diesel). Für den fachlichen Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) wird auf die Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Bamberg verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass die Entwässerungsanlagen wie z.B. Kanäle und Auffangbecken nach den hydraulischen Erfordernissen bemessen werden.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung bei Biogasanlagen ist ein Konzept aufzustellen. Abhängig von der Verschmutzung der Flächen ist das Niederschlagswasser unterschiedlich belastet.

Stark belastetes Niederschlagswasser aus dem direkten Bereich der Biogasanlage muss in die Biogasanlage entwässert werden.

Soll gesammeltes Niederschlagswasser versickert werden, ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und am Landratsamt Bamberg zu beantragen. Eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung ist nachzuweisen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser, z.B. von Dachflächen oder von den abgedeckten Lagerflächen, kann ungesammelt und breitflächig über den bewachsenen Oberboden versickert werden.

Abwasser, das in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder verbracht wird, bedarf einer Zustimmung des Kanal- und Kläranlagenbetreibers im Rahmen der örtlichen Entwässerungssatzung. Darüber hinaus besteht für bestimmte Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Koordination
Bauleitplanung, Stellungnahme vom 30.01.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes

Bodendenkmal:

- *D-4-5932-0117 - Höhle mit bronzezeitlichen, vermutlich hallstattzeitlichen und mittelalterlichen Funden sowie Siedlung der Michelsberger Kultur und der Bronzezeit.*

Grabungen der Universität Bamberg haben erwiesen, dass im direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Wald Siedlungsspuren o. g. Zeitstellung erhalten sind. Da die räumliche Ausdehnung solcher Siedlungsplätze bislang unbekannt ist, sind im nördlichen Geltungsbereich

des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Ein Großteil des nördlichen Bereichs des Planungsgebiets ist jedoch bereits überbaut, sodass vermutlich in diesem Areal Denkmalsubstanz teils unbeobachtet zerstört worden ist. Lediglich ein Teil der FlstNr. 76 ist bislang unbebaut.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art in der nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes auf FlstNr. 76 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Für die südwestliche Teilfläche Fl.Nr. 1409 sowie für bereits überbaute Bereiche in der nördlichen Teilfläche weisen wir darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft,
Stellungnahme vom 17.02.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, wenn folgendes beachtet wird:

Große Teile des Plangebietes sind bereits bebaut. Bei den einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Dauergrünland (ca. 1,8 ha) und Ackerland (ca. 0,7 ha) mit einer durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Qualität.

Begrüßt wird die Tatsache, dass für einen Großteil des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs keine landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion genommen werden, sondern Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt wird. Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Grünstrukturen eventuell auch zum naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogen werden können.

An das Plangebiet grenzen im Osten weitere landwirtschaftliche Flächen an, die über den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg auf der Flurnummer 160, Gemarkung Watendorf erschlossen werden. Die Zufahrt zu diesen Flächen muss auch in Zukunft für alle Bewirtschafter problemlos möglich sein, auch während zukünftiger Bautätigkeiten im Geltungsbereich.

Ausnahmsweise können im Geltungsbereich Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe zugelassen werden. Diese sollten sich vor Ansiedlung in direkter Nähe einer Biogasanlage über die auftretenden Emissionen im Klaren sein. Es wird angeregt zu prüfen, diesbezüglich einen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Durch etwaige Auffüllungen im Bereich des Plangebietes darf es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen, dies gilt auch für die noch überbauten Flächen, die noch weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Landratsamt Bamberg, Stellungnahme vom 17. Februar 2020

Aufstellung des Bebauungsplanes: Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserrecht

Naturschutz:

Die im Grünordnungsplan S. 16 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind zwingend umzusetzen, um Einzelauflistung wird gebeten.

**Die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1208 beinhaltet artenreiches Grünland!
Diese Grünlandanteile sind auszunehmen, das Flächendefizit ist auf der angrenzenden Ackerfläche zu ergänzen.**

Zusätzlich ist entlang der nördlichen Grenzen der Ausgleichsflächen (Fl.Nrn. 1208 + 1409) eine mindestens 5-reihige Hecke zu pflanzen sowie auf Fl.Nr. 1208 zusätzlich mehrere Streuobsthochstämme im Süden sowie ein kleines Feldgehölz an geeigneter Stelle.

Die Pflanzliste ist um folgende Arten zu ergänzen:

Wild-Apfel, Wild-Birne, Rote Heckenkirsche, Eberesche; Feldahorn, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball;

Eine Beweidung der Ausgleichsfläche ist nur 2x jährlich und zeitlich eng begrenzt möglich.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt in Hof zu melden sind.

Um Einarbeitung o.g. Aspekte in die Planunterlagen und Abstimmung zwischen Planer und Unterer Naturschutzbehörde wird gebeten.

Immissionsschutz:

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Geplant ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung und Erzeugung von Bioenergie. Das Plangebiet umfasst ca. 4,86 ha. Neben Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse und Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sowie zur Nutzung der entstehenden Abwärme und des erzeugten Stroms sollen auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und -leiter und landwirtschaftliche Betriebe / Nutzungen zulässig sein.

Die Zulassung von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben widerspricht den Zielen des § 11 Abs. 2 BauNVO. Auch die Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und -leiter und landwirtschaftliche Betriebe sollte nochmals kritisch geprüft werden.

Teile des Plangebietes sind bereits mit einer Biogasanlage, einem Fahrsilo und einer Scheune / Maschinenhalle bebaut. Für die Biogasanlage wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Sie stellt auch einen Betriebsbereich i.S.d. Störfallverordnung dar.

[Nachrichtlich: Der Plan ist nicht aktuell. Zwischenzeitlich wurden südlich des bestehenden Fahrsilos eine Erweiterung des Fahrsilos (-> Änderung der Baugrenze und des Wegverlaufs) sowie im Nordwesten der Biogasanlage ein 4. BHKW genehmigt.]

I.R.d. Genehmigung der Biogasanlage wurden Lärm- und Geruchsgutachten vorgelegt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nach dem derzeit genehmigten Planzustand unterschritten und der zulässige Immissionswert für Gerüche am Ortsrand von Wattendorf nach dem derzeit genehmigten Planzustand eingehalten werden. Dabei wurde die Biogasanlage als landwirtschaftliche Biogasanlage eingestuft.

In den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum Bebauungsplan wird nur auf die Em- / Immissionen der bestehenden Biogasanlage eingegangen. Zur Nutzung der noch nicht bebauten / genutzten Flächen im Plangebiet liegen keine Aussagen vor. Auch wird keine Abschätzung möglicher Em- / Immissionen durch die zukünftige Nutzungen gemacht. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Erweiterung der (bestehenden) Biogasanlage entsprechende Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz beizubringen sind.

Um schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft des Plangebietes soweit wie möglich zu vermeiden, sind die Emissionen im Plangebiet bereits im Rahmen und mit den Mitteln der Bauleitplanung entsprechend zu begrenzen.

Um die Immissionssituation nach einer Bebauung des Plangebietes aufzuzeigen, wäre ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wünschenswert.

Auch wenn die Nutzung des Plangebietes derzeit offensichtlich noch nicht bekannt ist, muss durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass die Immissionen aus dem Plangebiet zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Ortsbereich von Wattendorf führen.

Zur Einhaltung der zulässigen Orientierungswerte der für die Bauleitplanung einschlägige DIN 18005-1 (bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im anschließenden Genehmigungsverfahren) sind die Lärmemissionen des Plangebietes entsprechend der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ zu kontingentieren.

Mit Bebauung des Plangebietes muss -je nach Nutzung- auch mit einer (erheblichen) Zunahme des Fahrverkehrs durch die Ortschaft(en) gerechnet werden. Die Aussage in der Begründung, dass eine relevante Belastung der Bevölkerung über das bestehende Maß hinaus ausgeschlossen werden kann, ist näher zu begründen. Die zu erwartende Verkehrssituation -insbesondere innerhalb der Ortschaft Wattendorf- ist darzustellen und zu beurteilen.

Zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche dürfen durch bestehende und neue Anlagen im Plangebiet sowie vorhandene Anlagen in der Umgebung des Plangebietes an den betroffenen Wohnhäusern in der Ortschaft Wattendorf die Immissionswerte der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) nicht überschritten werden.

Dabei ist zu beachten, dass bei einer Vergrößerung der Biogasanlage niedrigere Immissionswerte als die derzeit für eine „landwirtschaftliche“ Biogasanlage zugrunde gelegten Immissionswerte gelten können (vgl. Zweifelsfragen zur GIRL; Anmerkung: Die Zweifelsfragen werden z.Z. überarbeitet. In Zukunft sollen Biogasanlagen ohne angeschlossene Tierhaltungsanlagen strenger bewertet werden. Außerdem ist die allgemeine Entwicklung der Ortsbebauung [weg von einem Dorfgebiet hin zu einem Misch-/Wohngebiet] zu berücksichtigen.)

In den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde eine Genehmigungsfreistellung für gewerbliche Bauvorhaben ausgeschlossen. Da z.B. auch landwirtschaftliche Anlagen erheblich zu (Geruchs-) Immissionen beitragen können, sollte der Ausschluss der Genehmigungsfreistellung auf alle Anlagen ausgedehnt werden.

Mögliche Störfallrisiken einer Anlage sind bereits mit den Mitteln der Bauleitplanung zu verringern und Vorsorge gegen Störfälle zu treffen und mögliche Auswirkungen zu begrenzen. Dies ist i.d.R. dann gegeben, wenn der sogenannte Achtungsabstand eingehalten wird.

Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS 18 i.V.m. KAS 32) beträgt der Achtungsabstand von Biogasanlagen gegenüber schutzbedürftiger Wohnbebauung ca. 200 m. Der erforderliche Achtungsabstand kann bereits von der bestehenden Biogasanlage nicht einhalten werden.

Liegen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes, ist zu ermitteln (i.d.R. durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG), ob diese den angemessenen Sicherheitsabstand einhalten bzw. welcher Abstand im konkreten Planungsfall einzuhalten ist.

Die Flächen, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen, sind entsprechend zu kennzeichnen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 23 c) BauGB).

Bodenschutz:

Die gemäß Nr. 5.8 der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 76, 76/2 (TF), 78, 78/2, 159 (TF), 160 (TF), 170 (TF), 170/2, 172, 172/1 und 238/1 der Gemarkung Wattendorf sind im Verzeichnis nach Art. 3 BayBodSchG nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen keine Anhaltspunkte vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit keine Bodenbelastungen vorhanden, die den vorgelegten Planungen entgegenstehen. Die Ausführungen unter Nr. 5.7 der Planbegründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan können insofern bestätigt werden.

Folgender textlicher Hinweis ist unter Buchstabe D des Bebauungsplans unter der Überschrift „Bodenschutz“ noch zu ergänzen:

Werden im Rahmen von Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderung gefunden, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit der eingereichten Planung Einverständnis.

Wasserrecht:1. Sachverhalt

Auf den Flur-Nummern 76, 78, 78/2, 170/2, 172, 172/1, 238/1 sowie auf Teilflächen der Flur-Nummern 76/2, 159, 160 und 170 der Gemarkung Wattendorf soll ein Sondergebiet für eine bestehende Biogasanlage ausgewiesen werden. Grund ist die Erweiterung der Biogasanlage und die damit verbundene Grenzwertüberschreitung nach § 35 BauGB.

2. Standort

Das Gebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

3. Wasserversorgung

Nach Aussage des Planers (Hr. Käs der Firma Schmack Biogas Service GmbH) wird für den Betrieb der Biogasanlage keine permanente Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung benötigt. Das Heizungssystem mit Wärmepufferspeicher muss einmalig befüllt werden, dies kann bspw. über die Wärmeleitung der angeschlossenen Wohnhäuser geschehen.

Eine Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung ist daher aus unserer Sicht nicht notwendig.

4. Abwasserentsorgung

Entsprechend der Begründung fällt bei dem Betrieb der Biogasanlage kein Abwasser an. Silagesickerwasser sowie Niederschlagswasser von verschmutzten Flächen wird dem Prozess der Biogasanlage zugeführt.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll über eine Versickerungsanlage nach NWFreiV nebst zugehörigen technischen Regeln TRENGW versickert werden.

Sofern verschmutztes Niederschlagswasser und Silagesickerwasser sicher in die Anlage geleitet wird und für die Versickerung von unverschmutztem oder lediglich gering verschmutztem Niederschlagswasser die NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW beachtet und eingehalten werden, besteht wasserrechtlich hierzu Einverständnis.

Sofern die Grenzen der NWFreiV überstiegen werden, ist für die Niederschlagsentwässerung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei einer Biogasanlage sowie den zugehörigen Silos handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der Bundesanlagenverordnung AwSV. Für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen sind die Vorgaben der AwSV sowie die zugehörigen technischen Regeln (Biogashandbuch Bayern, nach Einführung Arbeitsblatt DWA-A 793-1) zu beachten.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz vom 23. März 2023**Immissionsschutz:**

Es wurden Lärm-Emissionskontingente festgesetzt, die tagsüber z. T. deutlich über dem in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ vorgeschlagenen Lärmkontingent für Industriegebiete liegen. Damit bleiben für Vorhaben innerhalb der Ortsbebauung von Wattendorf kaum mehr Spielräume bzgl. Lärmemissionen. So kann zukünftig z.B. bereits die Aufstellung einer Wärmepumpe in der Ortsbebauung zu erhöhten Anforderungen an den notwendigen Schallschutz führen.

Zum Schutz der Ortsbebauung und für weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft sollte der Lärm aus dem SO-Gebiet durch bauliche Maßnahmen, Einsatz lärmarmen Maschinen, Einbau von schalldämmenden Bauteilen nach dem Stand der Technik etc. in Richtung zur Ortschaft soweit wie möglich abgeschirmt / reduziert werden. Damit könnten die Lärmkontingente entsprechend reduziert und für die Ortsbebauung schalltechnisch wieder mehr Spielräume geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht vorhabenbezogen ist, sind auch die Grundstück FINr. 15/1 und 15 TF (Fläche W3 in der 3. Flächennutzungsplanänderung), Gem. Wattendorf, als mögliche Immissionsorte zu berücksichtigen.

Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der Bauleitplanung und nicht erst später in konkreten Baumaßnahmen zu beurteilen. Dies gilt auch für die sich mit der Ausweisung des Plangebietes ergebende Verkehrssituation innerhalb der Ortschaft Wattendorf.

In dem Plangebiet sollen Anlagen zulässig sein, die am Ortsrand von Wattendorf die Geruchsimmisionswerte nach der GIRL für ein Dorfgebiet (IW = 0,15) nicht überschreiten.

Die GIRL wurde zwischenzeitlich durch die TA Luft abgelöst. Nach der TA Luft gilt der Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nur für Biogasanlagen, die Bestandteil eines Tierhaltungsbetriebes sind. Biogasanlagen, losgelöst von Tierhaltungsanlagen, sind wie Industrieanlagen zu behandeln. Außerdem ist aufgrund der schieren Größe des SO-Gebiets (ca. 40 % der bisher bebauten Fläche der Ortschaft Wattendorf) und der Größe der zulässigen Anlagen (Wand-/Traufhöhe bis 12m und Gesamthöhe bis 24m) davon auszugehen, dass die Biogasanlage und die anderen Anlagen zur Nutzung und Erzeugung regenerativer Energien aus Biomasse in dem SO-Gebiet nicht mehr als landwirtschaftliche Anlagen, sondern als „Industrieanlagen“ einzustufen sind.

Für Industrieanlagen gilt der niedrigere Immissionswert von 10 % Geruchswahrnehmungen pro Jahr (IW 0,10). (Hinweis: Der IW 0,10 wird bereits durch die vorhandenen Anlagen (Biogasanlage, Brauereien) ausgeschöpft bzw. leicht überschritten. In begründeten Einzelfällen kann entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft i.V.m. dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 des Expertengremiums Geruchsimmisions-Richtlinie (Stand 08.02.2022) die Festlegung von Zwischenwerten möglich sein [im Übergang zum Außenbereich: $0,10 < IW < 0,15$]. Bei neu hinzukommenden Anlagen oder bei Änderung von bestehenden Anlagen im Plangebiet sind die bestehenden Geruchsbelastungen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Damit sind für das neu geplante SO-Gebiet -wenn überhaupt- nur noch Restkontingente an Geruchsimmisionen möglich.)

Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz vom 27. März 2023

ergänzend die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Wir weisen darauf hin, dass es bereits im Dezember 2022 eine ausgiebige Besprechung mit IVS (Hr. Semmler) gab.

- Wie in den Unterlagen beschrieben, ist für die Beeinträchtigung eines Feldgehölzes ein Antrag auf Ausnahme zu stellen. Aus fachlicher Sicht kann die Größe des beeinträchtigten Feldgehölzes den Unterlagen nicht entnommen werden. Um den Antrag auf Ausnahme bearbeiten zu können, wird um eine genaue Gegenüberstellung gebeten.
- Wie bereits im Dezember 2022 besprochen, reichen die getroffenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht aus um eine Reduzierung des Planungsfaktors zu begründen.
- Bei dem Verlust eines Feldlerchenrevieres und der Wahl der CEF-Maßnahme „Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache“ ist je verloren gegangenen Revier eine Mindestgröße von 0,5ha zu kompensieren. In den vorliegenden Unterlagen ist eine Gesamtgröße von 0,2 ha vorgesehen.
Die geplante CEF-Maßnahme entspricht den bayernweiten Mindestanforderungen nicht und ist entsprechend zu überarbeiten. Desweiterem ist bei der Standortwahl die bestehende oberirdische Stromleitung und bei streifenförmigen Maßnahmen der Abstand zum Feldwegen zu berücksichtigen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme vor Baufeldfreimachung umzusetzen ist.